

nischen Gültigkeit dieses Noviziates zu bejahen. Ja, ich glaube, wenn die Sache der *S. Congregatio de Religiosis* vorgelegt würde, so würde dieselbe auch eine *Sanatio* oder *Dispensatio* in diesem Falle wohl nicht gewähren, weil Zweck und Ziel und die wichtigste Aufgabe des Noviziates nicht gewährleistet sind.

Wien.

P. Dr Franz Přikryl C. Ss. R.

(Bricht Holzkohle die sakramentale Nüchternheit?) Ein magenkranker Priester leidet besonders nachts sehr an Übelkeit und Schmerzen, die ihm die Nachtruhe rauben und dann seine Arbeitsfrische am Tag vermindern. Der Arzt empfiehlt Kohle zu nehmen, wodurch die schlimmen Wirkungen verschwinden. Darf der Priester das Mittel, wenn nötig, auch nach Mitternacht nehmen, und doch zelebrieren?

Ärzte und Chemiker sagen einstimmig, daß Holzkohle absolut unverdaulich ist; sie wird chemisch in keiner Weise verändert; ihre Wirkung besteht einfach darin, daß durch die große Oberfläche, die der Kohlenstaub bietet, die Säure gebunden und abgeführt wird; nichts wird vom Körper aufgenommen, die Kohle geht unverändert wieder ab.

Ältere Autoren erwähnen Kohle überhaupt nicht, wohl weil das damals nicht in Betracht kam. Aber sie stellen die Regeln auf, die hier zu beobachten sind. Der heilige Alfons (l. VI. n. 278) erklärt schon als *sententia communis*, daß zur Verletzung der Nüchternheit drei Bedingungen erfüllt sein müssen: 1. *Ut quod sumitur, sumatur ab extra*; 2. *ut sumatur per modum comestionis aut potus*; 3. *ut res sumpta habeat rationem cibi aut potus*. Diese dritte Bedingung, die für unseren Fall entscheidend ist, erklärt er n. 281: *Tertia vero sententia communis docet, minime frangi ieiunium si edantur res omnino indigestibiles, ut sunt capilli, ungues, metallum . . . quia haec nec nutriunt nec rationem habent cibi. Ecclesia autem tantum prohibet ne sumatur Eucharistia post cibum aut potum ut patet ex Concilio Toletano VI etc.* Eine gegenteilige Sentenz, die sich auf eine Stelle beim heiligen Thomas beruft (III, q. 80, a. 8, ad 4. „*nec refert utrum aliquid huiusmodi nutriat vel non nutriat*“) weist er ab, indem er sagt, man solle den ganzen Text lesen, dann werde man sehen, daß dieses „*aliquid huiusmodi*“ zum vorhergehenden „*cibi aut potus*“ gehöre; denn es könne ja sein, daß jemand eine Speise sofort erbreche, so daß sie nicht nähre, aber wenn es wirklich Speise war, dann ist die Nüchternheit verletzt. Unter den Dingen, die wenigstens irgendwie im Magen verändert und aufgenommen werden können, zählt er unter anderem „*pulvis medicinalis*“ und „*terra seu creta, quam mulieres edere solent*“ auf. Also auch *pulvis medicinalis* muß, um verboten zu sein,

zu den res digestibiles, quae a stomacho alterari et in substantiam hominis converti possunt, gehören.

Auf Grund dieser Regeln des klassischen Autors in der Moral nehmen gemeinhin die Autoren den Satz an, den Vermeersch formuliert: „Quod chemice demonstratur nullo modo intus in aliud converti posse, sed non mutatum per corpus transire, impune sumi potest.“ Allerdings, wenn man nun bei den Autoren, auch bei neueren, unter den aufgezählten Beispielen nach der Kohle sucht, so findet man sie nicht; es ist eben noch nicht so lange her, daß man ihre lindernden Wirkungen kennt. Nur zwei Lehrbücher habe ich gefunden, die sie erwähnen, aber beide halten sie für verdaulich, und müssen sie deshalb verbieten. Jorio (II, 1, N. 333, Nota 1) lehnt carbo vegetabilis einfach ab; Merkelbach (III, n. 281, 1) sagt, sie sei „aliquo modo digestibilis, vel saltem ut talis habetur“. Er scheint sich also für seine Ablehnung mehr auf den Satz zu stützen, der öfter gelehrt wird: Man müsse sich in solchen Dingen mehr der Volksmeinung anschließen, als den Resultaten der chemischen Wissenschaft. Nun glaube ich aber, daß 1. für Kohle überhaupt noch keine Volksmeinung existiert; 2. daß heute eine der chemischen Wissenschaft entgegengesetzte Meinung nicht so leicht sich bildet wie früher, weil solche Resultate mehr in Zeitungen und volkstümlichen Schriften verbreitet werden; 3. auch angenommen, eine solche Meinung existierte, ist der Zwiespalt zwischen ihr und der Wissenschaft immer zugunsten des Rechtes auf die Kommunion zu entscheiden. So sagt auch Cappello (I, n. 503, 5): „Si chemica scientia ostendit, aliquam rem in stomacho alterari non posse, quamvis vulgus aliter putet, ieiunium tamquam non laesum habeatur; contra, si communis opinio rem aliquam ut digestibilem non habeat, tamquam cibus vel potus laedens ieiunium nequit ipsa censi ex eo, quod chemicorum doctrina ostendat, eandem in stomacho convertibilem esse.“ Interessant ist auch, daß derselbe Merkelbach in Übereinstimmung mit den meisten dafür hält, daß man ein ganz trockenes Stückchen Holz, das keine Feuchtigkeit mehr enthält, kauen und verschlucken könne, ohne die Nüchternheit zu verletzen; um wie viel mehr dann das zu Kohle verbrannte Holz, das noch weniger Saft enthalten kann!

Man wird mir nun die Kasuslösung in dieser Zeitschrift (1936, S. 362) entgegenhalten, wo durch Luvos-Heilderde die Nüchternheit für gebrochen erklärt wird. Ich stimme mit der Lösung überein auf Grund des im letzten Abschnitt Gesagten, daß in Luvoserde Substanzen enthalten sind, die in den Organismus aufgenommen werden können (vgl. oben S. Alfons über die „terra quae a mulieribus comedi solet“). Aber den Gründen, die in den vorhergehenden Abschnitten angeführt werden, kann ich

nicht zustimmen. Die laxantia enthalten doch gewöhnlich auch aufnehmbare Stoffe; aber ich glaube nicht, daß irgend ein Moralist etwas als „cibus“ bezeichnen wird, was dem Körper etwas *entzieht*, ohne verändert oder aufgenommen zu werden. Da müßte man ja auch das Ausspülen des Magens verbieten.

Eine Schwierigkeit macht noch, daß die meisten Autoren das Einnehmen von „pulvis medicinalis“ verbieten. Doch ist hier jedenfalls, wie wir schon oben beim heiligen Alfons gesehen haben, an ein Pulver zu denken, das aliquo modo digestibilis ist, wie es ja für gewöhnlich der Fall ist. Daß aber die meisten diesen Zusatz nicht machen, und jede Medizin neben Speise und Trank für verboten erklären, kommt nach Cappello von einem falsch verstandenen Satz aus den Rubriken des Misale (De defectibus IX, 1) her. Dort wird gesagt: „Si quis non est ieiunus post mediam noctem, etiam post sumptionem solius aquae, vel alterius potus aut cibi *per modum etiam medicinae* . .“ Das heißt nun nicht, daß drei Dinge verboten sind: cibus, potus und medicina, sondern das „per modum etiam medicinae“ bezeichnet den finis operantis, nicht eine neue Klasse von Substanzen. Also: cibus und potus ist ausgeschlossen, auch wenn diese ex fine operantis als Medizin, nicht als Nahrung genommen würden; was aber nur Heilwirkung hat, ohne cibus oder potus zu sein, ohne verändert und aufgenommen zu werden, bricht nicht die Nüchternheit.

Gerade während ich das schreibe, kommt mir ein Auszug aus einem Artikel in den „Niederlandsche Katholieke Stemmen“ (1934, S. 54) zu, dessen Verfasser, van de Loo, sich ohne Zögern für die Erlaubtheit von „Norit“ (Holzkohle) ausspricht; er fügt hinzu: „Man ist immer geneigt zu sagen, daß ein eingenommenes Pulver verdauliche Speise ist. Es hängt aber alles davon ab, *wie* man die Frage stellt. Fragt man: Sind Pülverchen verdaulich?, werden die meisten ohne Nachdenken sagen: Ja — weil sie sich über die Zusammensetzung des Pulvers keine weiteren Gedanken machen. Wenn ich aber frage: Ist Holzkohle verdaulich?, werden die gleichen Leute ebenso unbedenklich sagen: Nein.“

So halte ich dafür, daß *reine* Kohle genommen werden kann ohne Verletzung der Nüchternheit, allerdings ohne Wasser und nicht in Form von Tabletten, weil zu dieser Formung gewöhnlich andere Stoffe, z. B. Zucker genommen wird. Das ist ja eine kleine Unannehmlichkeit, weil das Kohlenpulver sehr trocken ist und nicht so leicht geschluckt wird. Aber abgesehen davon, daß man, als das Mittel aufkam, es in Pulverform nahm und erst später die Drogisten es in Tabletten zu pressen suchten, wird ein Leidender diese Unannehmlichkeit gern auf sich neh-

men, wenn er dem Übel abhelfen und doch zelebrieren oder kommunizieren kann.

Innsbruck.

P. Alb. Schmitt S. J.

(Dispens vom Abstinenzgebote.) Der Kaplan-Expositus Koriolanus wurde einmal von seinem Ortsordinarius kanonisch visitiert, zugleich wurde auch, wie es üblich ist, den Kindern das Sakrament der heiligen Firmung erteilt. Die kanonische Visitation fiel nun auf einen (gewöhnlichen) Freitag; da gab der Pfarrer, zu dessen Pfarrei die Expositur wenigstens formell noch gehörte, Dispens vom Abstinenzgebote für die ganze Expositur, was die Gläubigen mit großem Danke annahmen. Da aber Koriolanus zweifelte, ob der Pfarrer das Recht habe, einen ganzen Seelsorgebezirk, der aus zwei Dörfern mit etwa 1800 Einwohnern bestand, vom Abstinenzgebote zu dispensieren, wandte er sich an das Ordinariat und legte ihm seinen Zweifel vor mit der Bitte, der Diözesanbischof möchte, wenn es noch nötig sein sollte, Dispens vom Abstinenzgebote gewähren. Vom Ordinariate erhielt er die Antwort, daß die Expositur ein Teil der Pfarrei sei und daß somit nicht die Expositur als solche, sondern nur einzelne Familien vom Abstinenzgebote dispensiert werden können. „Ich meine“, schreibt Koriolanus in seiner Anfrage, „daß ein ganzes Dorf wohl nicht unter den Ausdruck *singulae familiae* des can. 1245, § 1, falle. Was ist Rechtens?“ fragt er am Schlusse seines Schreibens.

Es ist sicher, daß der Pfarrer zu weit gegangen ist und seine Befugnisse überschritten hat. Denn, erstens, heißt es, daß er *in casibus singularibus*, in Einzelfällen Dispens gewähren kann. Unter casibus, von cadere, versteht man einen Vorgang, Vorfall, Tatbestand oder auch einen Umstand, bei dessen Vorhandensein die Dispens angezeigt und rätlich erscheint, und es ist sehr wohl möglich, daß selbst mehrere Vorgänge, Vorfälle, Tatbestände, Tatsachen oder Umstände einen und denselben casus, also einen casus singularis bilden. Der Begriff des casus singularis oder des Einzelfalles kann demnach nicht von der Zahl der Umstände oder Vorgänge abhängig gemacht werden, sondern zunächst vom Subjekte, welchem die Umstände oder Vorgänge, die ebensoviele Gründe zur Dispensation abgeben, persönlich sind. Eben deshalb wird man wohl auch nicht den Ausführungen von Veermersch-Creusen (Epit., t. II [1925], n. 554) ohne weiteres beipflichten können; nach diesen Autoren „casus singularis opponitur casuum pluralitati. Cum autem casus ipsa causa dispensandi generetur, eandem atque ipsa causa extensionem habebit, ita ut casus singularis dicatur qui una eademque numero causa regatur: v. g. tali morbo, tali debilitate, tali itinere“. Es kann ja eben eine und dieselbe Person zur selben